

Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes
der Kreisstadt Korbach

vom 16.12.1977, in Kraft getreten am 01.01.1978, geändert durch
Änderungssatzung vom 16.12.1992, in Kraft getreten am 24.12.1992.

§ 1

Rechtsform

- (1) Das kommunale Jugendbildungswerk der Stadt Korbach ist eine unselbständige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Magistrat.
- (2) Das kommunale Jugendbildungswerk ist parteipolitisch nicht gebunden und überkonfessionell.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr und eröffnet den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen Möglichkeiten zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit.
- (2) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Begleitende Maßnahmen, z. B. Elternkontakte, bleiben von dieser Beschränkung ausgenommen. Mit den Trägern der Erwachsenenbildung ist eng zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, damit die Einheit der Jugendhilfe gewahrt bleibt.
- (4) Im Einzelnen hat das kommunale Jugendbildungswerk insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

Veranstaltungen der politischen und kulturellen Bildung sowie der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit im Rahmen von Einzel- und Tagesveranstaltungen, Wochen- und Wochenendlehrgängen sowie Abendseminaren; Zusammenarbeit mit Schulen, Förderung und Arbeit mit Jugend-, Initiativ- und Zielgruppen.

§ 4

Organe

Organe des kommunalen Jugendbildungswerkes sind

1. der Verwaltungsausschuss
2. das Leitungsteam.

§ 5 *

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere beschließt er über die Konzeption der außerschulischen Jugendbildung der Stadt Korbach und die Grundsätze der Durchführung von Maßnahmen der Jugendbildung.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar fünf Vertretern des Trägers und fünf Vertretern der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote richten (Jugendvertreter). Für die Mitglieder sind jeweils Vertreter zu berufen.
- (3) Vertreter des Trägers sind
 - der Bürgermeister und sein gesetzlicher Vertreter, im Verhinderungsfall jeweils ein anderes Magistratsmitglied.
 - drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
- (4) Für Jugendvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, ist die Arbeitsgemeinschaft jugendpflegetreibender Vereine der Stadt Korbach vorschlagsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Vertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen.
- (6) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus zwei hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten.

Der Magistrat stellt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses die hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten ein.

Die Jugendbildungsreferenten müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.

* § 5 geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.1992

- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind zuständig für die pädagogische und organisatorische Arbeit des kommunalen Jugendbildungswerkes. Sie haben insbesondere im Rahmen der durch den Haushaltsplan der Stadt Korbach zur Verfügung gestellten Mittel und der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses folgende Aufgaben:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des kommunalen Jugendbildungswerkes,
 - b) die Vorlage einer Konzeption der außerschulischen Jugendbildung in der Stadt Korbach an den Verwaltungsausschuss,
 - c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach den vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Grundsätzen,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Referenten,
 - e) die Kooperation mit anderen Trägern der Bildung,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit nach dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses auf dessen Verlangen beratend teilzunehmen.

§ 7

Bildungsstätte

Dem kommunalen Jugendbildungswerk stehen die bisher dem Jugendclub Korbach e. V. überlassenen Räume in dem städtischen Gebäude Kirchstraße 20 zur Verfügung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.